

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung des NÖ Wettgesetzes

Das NÖ Wettgesetz (NÖ WettG), LGBl. Nr. 58/2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

Anwendungsbereich und Zweck

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. den gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Buchmacherinnen oder Buchmacher,
2. die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Totalisatorinnen oder Totalisateure,
3. die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkundinnen oder Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen durch Vermittlerinnen oder Vermittler und
4. die Ausübung der in Z 1 bis Z 3 genannten Tätigkeiten im Internet im Land Niederösterreich durch Internetwettanbieterinnen oder Internetwettanbieter

und hat unter anderem den Zweck, den besonderen Gefahren des Wettens für die Gesundheit und das Vermögen der Wettkundinnen und Wettkunden zu begegnen.

2. § 3 Zif. 7 lautet:

7. Internetwette: die Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers über ein elektronisches Medium, das einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Wettannahmestelle ermöglicht und wenn der Ort, von dem aus **die Wettkundin oder der Wettkunde seine Wette setzt, in Niederösterreich** liegt,

3. in § 5 Abs. 3 wird nach Zif. 2 folgende Zif. 3 angefügt:

3. die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person oder der wirtschaftliche Eigentümer Urteile österreichischer Gerichte nicht erfüllt oder die sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten wiederholt verletzt.

5. § 8 Abs. 1 Zif. 2 lautet:

2. Wetten mit einem Wetteinsatz von mehr als € **100,--** pro Wettabschluss,

6. In § 8 Abs. 1 werden nach der Zif. 9 folgenden Ziffern 10 bis 12 angefügt:

10. Wetten, bei denen die Identität der Wettkundin oder des Wettkunden nicht erfasst und gespeichert wird und nicht durch eine biometrische Methode überprüft wird,

11. alle Wetten, wenn der Verlust der Wettkundin bzw. des Wettkunden in diesem Monat unter Beachtung aller Wetteinsätze und -gewinne schon 20 % des monatlichen Einkommens überschritten hat.

12. Wetten von Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,

7. In § 10 Abs. 1 lautet:

(1) Jede Bewilligungsinhaberin oder jeder Bewilligungsinhaber hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein elektronisches Wettbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden **und das ermöglicht, alle Wettaktivitäten jeder einzelnen Wettkundin und jedes einzelnen Wettkunden darzustellen.** Das Wettbuch muss **sieben** Jahre lang aufbewahrt werden.

8. In § 10 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Jede Bewilligungsinhaberin oder jeder Bewilligungsinhaber hat jeder Wettkundin und jedem Wettkunden die, in einem Erfassungssystem geführten Einzahlungen und Auszahlungen auf bzw. vom Wettkonto sowie abgegebene Wetten inklusive Einsatz und Verlust leicht zugänglich (physisch oder digital) zur Verfügung zu stellen.

9. § 13 Abs. 2 lautet:

(2) Wetteinsätze **müssen mit einem Betrag von € 100,-- pro Wette begrenzt sein** und dürfen nur von Personen geleistet werden, die über eine gültige Wettkundenkarte der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers verfügen und die ihre Identität vor Ausstellung der Wettkundenkarte mit einem amtlichen Lichtbildausweis, der den Vorgaben von § 6 FM-GwG entspricht, nachgewiesen haben.

10. §13 Abs. 6 lautet:

(6) Jede Wettkundin oder jeder Wettkunde kann sich von der Teilnahme an Wetten ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber, **durch Inanspruchnahme**

von leicht zugänglichen und leicht bedienbaren Terminals in Wettlokalen oder bei Internetwetten durch Klicken auf einen leicht zugänglichen Button im eigenen Wettkonto auf der Seite des Betreibers von

Internetwetten für die Wettteilnahme für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit sperren lassen (Selbstsperre). Vor Ablauf des Zeitraums ist die Wettteilnahme nur zulässig, wenn die Wettkundin oder der Wettkunde glaubhaft macht, dass das Gefährdungspotenzial nach Abs. 5 nicht oder nicht mehr gegeben ist. Ebenso kann die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber Personen ohne Angabe von Gründen oder wenn die Voraussetzungen nach Abs. 5 vorliegen, von der Teilnahme an Wetten ausschließen (Fremdsperre).